



Gemeinde Cunewalde

Staatlich anerkannter Erholungsort im Oberlausitzer Bergland

Der Bürgermeister

MERKBLATT

Vermeidung von Überschwemmungen durch so genanntes wild abfließendes Wasser

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

unsere Heimat wird immer mehr von Überschwemmungsereignissen heimgesucht. Wir können diese Ereignisse leider nicht verhindern, jedoch an vielen Stellen durch vorbeugende Maßnahmen größere Schäden vermeiden - nicht immer kostet dies viel Geld.

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gefahren, die Ursachen, aber auch Rechtsgrundlagen von Überschwemmungsschäden von sogenanntem wild abfließendem Wasser informieren.

So genanntes wild abfließendes Wasser entsteht vielfach in großer Entfernung von den eigentlichen Bächen und sorgt dadurch vielfach zweimal für Schäden an Ihrem oder dem Nachbargrundstück weitab vom Cunewalder Wasser ebenso, wie anschließend zeitversetzt in der Ortslage.



1. Ursache „Traufwasser“

- Traufwasser ist das Wasser, das zunächst als Niederschlagswasser auf ein Gebäude trifft.
- Dieses Wasser darf bereits nach Bundesrecht nicht auf benachbarte Grundstücke abgeleitet werden. Es muss durch Kanalanschluss oder andere alternative Maßnahmen (Sickeranlagen) abgeleitet werden oder auf dem Grundstück verbleiben.
- Nicht ordnungsgemäß abgeleitetes Traufwasser ist bei extremen Niederschlagswasserereignissen vielfach mit der Ausgangspunkt für Schäden durch wild abfließendes Wasser.

Daher kein „eigenes“ Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke ableiten!

2. Wild abfließendes Wasser

Wild abfließendes Wasser ist

- jedes natürlich auftretende Quell- oder Oberflächenwasser, das auf Grundstücken anfällt und außerhalb eines Gewässerbettes zum Abfluss kommt (z. B. in natürlichen Mulden u.ä.) und
- sämtliches Niederschlagswasser, welches ungefasst und unkontrolliert aufgrund der topografischen Verhältnisse aus Außenbereichsflächen (Wald und Landwirtschaftsflächen) dem Ort zufließt und dort häufig aufgrund nachträglich vorgenommener Einengungen oder Überbauungen zu Überflutungen führt.



3. Wann treten die größten Probleme mit wild abfließendem Wasser auf?

- Wenn der Boden bereits wassergesättigt ist und weitere Starkniederschläge auftreten,
- bei funktionsuntüchtigen Drainagen (Instandhaltung ist Grundstückseigentümergelegenheit),
- bei Niederschlägen auf gefrorenem Boden,
- bei Schneeschmelzen.

Hauptprobleme:

- Überflutungen, Bodenerosion und Schlamm
- keine oder kurze Vorwarnzeit

4. Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer

Nicht zulässig bzw. **untersagt** ist, wenn der Eigentümer eines Grundstückes

- den Abfluss wild abfließenden Wassers auf andere Grundstücke verstärkt!
- den Zufluss wild abfließenden Wassers von anderen Grundstücken auf sein Grundstück verhindert, wenn dadurch andere Grundstücke beeinträchtigt oder gefährdet werden!



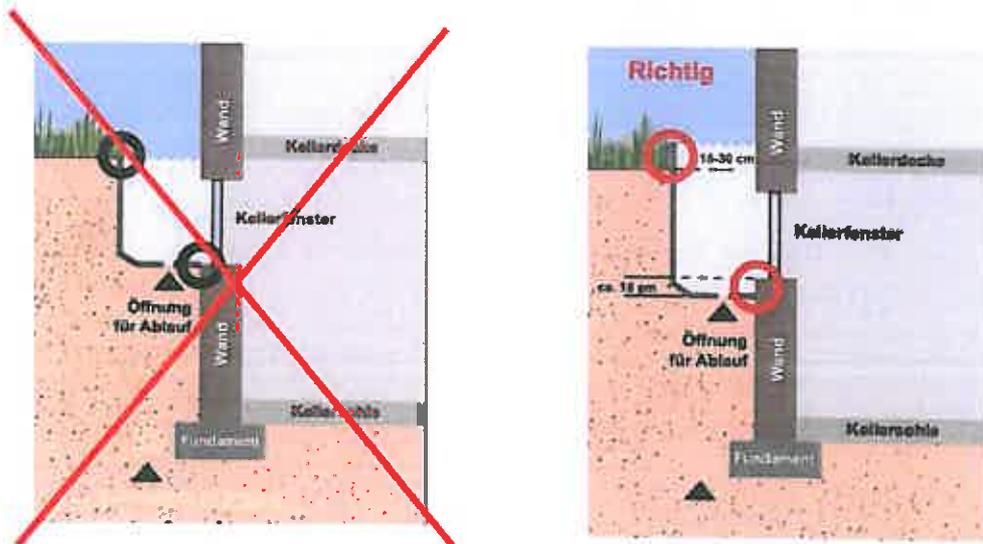
Zulässig ist

- den Abfluss wild abfließenden Wassers vom eigenen Grundstück auf andere zu mindern oder zu unterbinden.

Der „Oberlieger“ muss wild abfließendes Wasser ordentlich übergeben und der Unterlieger ordentlich übernehmen!

5. Was kann ich im Interesse meines Grundstücksnachbarn und des Hochwasserschutzes noch beachten und tun?

- Natürliche **Geländemulden** (sog. „Durchleitbereiche“) sollen erhalten bleiben.
 - nicht auffüllen (auch nicht mit Grünschnitt!) • nicht verrohren • nicht bebauen
- Offene Gräben sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, da durch provisorische oder nicht fachgerecht erfolgte Verrohungen an anderer Stelle Schäden entstehen.
Beispiel: Zugefrorene Verrohungen bereiten bei Schneeschmelzen große Probleme.
- Bei Verrohungen ist auf die richtige Dimensionierung zu achten (keine Verjüngung der Rohrquerschnitte in Richtung Tal).
- Bei **technisch nicht vermeidbaren Gefährdungen** sollte man **Vorsorge** treffen.
Beispiele:
 - eigene Sandsäcke vorhalten – erhältlich bei der Gemeindeverwaltung
 - Kellerfenster und Kellerlichtschächte abflusssicher gestalten
 - Kellerabgänge oder ebenerdige Hauseingänge mit Stufen oder Aufkantungen versehen



- Landwirtschaftliche Flächen in Hanglage zumindest teilweise quer zum Hang bewirtschaften (Querfurche).
- Kleinere Abflussgräben, etc. auf dem Grundstück immer in Ordnung halten.

6. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen und Merkblätter u. a. unter

- www.cunewalde.de
- Landratsamt Bautzen
Untere Wasserbehörde oder Naturschutzbehörde
Macherstraße 55
01917 Kamenz
- DWA Landesverband Sachsen/Thüringen
www.dwa-st.de

Helfen Sie mit, Schäden zu vermeiden!

Thomas Martolock
Bürgermeister